

Prof. Dr. Georg Bitter

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,
Bank- und Kapitalmarktrecht, Insolvenzrecht

Pfändungsschutzkonto – Aktuelle Entwicklungen –

Bankrechtliches Praktikerseminar der Universität Bonn
Vortrag am 27. Oktober 2016

Gliederung

1. Grundlagen zum Pfändungsschutzkonto (§ 850k ZPO)
2. Gebühren für P-Konten nach Einführung des Basiskontos
3. Problemfall: debitorisches Konto
4. Umwandlung von Gemeinschaftskonten in P-Konten
5. Problematische Buchungen/Zahlungen
 - Rückbuchungen (§§ 675u, 675x BGB)
 - Doppelzahlungen/Nachzahlungen/Vorschusszahlungen
6. Zwecklose Pfändung (§ 850l ZPO)
7. Kontenleihe
8. P-Konto und Insolvenz

1. Entstehung des P-Kontos durch Vertrag zwischen Kreditinstitut und Kunde (Absatz 7)

- Anspruch des Kunden auf Umwandlung eines Girokontos in ein P-Konto (Abs. 7 S. 2; mit Rückwirkung i.S.v. Abs. 1 S. 4)
- kein Anspruch auf Neueinrichtung eines P-Kontos ohne vorherige Kundenbeziehung; anders beim Basiskonto nach ZKG ⇒ Folie 9

2. Beschränkung auf ein P-Konto je Person (Absatz 8)

- Versicherung des Kunden, kein anderes P-Konto zu führen
- Kontrolle über Auskunfteien (insbesondere: Schufa)

3. Freistellung eines Sockelbetrags (Abs. 1)

- Freistellung von Guthaben
 - Sockelbetrag derzeit 1073,77 Euro pro Monat
 - Übertrag in den Folgemonat bei nicht vollständiger Verfügung (Satz 3)
 - Problem bei debitorischen Konten ⇒ Folien 12 ff.
- Herkunft der Mittel unerheblich
 - keine Anknüpfung des Pfändungsschutzes mehr an die Herkunft aus Arbeitseinkommen, Sozialleistungen etc.
 - mehrfacher Pfändungsschutz (1) bei Einrichtung von P-Konten für alle Familienmitglieder bzw. (2) bei Empfang des Gehalts bar an der Quelle

4. Erhöhung des Sockelbetrags (Abs. 2)

- Katalog in Satz 1
 - bei Unterhaltspflichten (Nr. 1a)
 - bei Empfang von Sozialleistungen in Bedarfsgemeinschaften (Nr. 1b)
 - bei einmaligen Sozialleistungen, insbes. Mehraufwand durch Körper- und Gesundheitsschäden (Nr. 2)
 - bei Kindergeld + anderen Geldleistungen für Kinder (Nr. 3)
- Übertrag nicht ausgenutzter Beträge in den Folgemonat (Satz 2)
- Berücksichtigung durch das Kreditinstitut bei Nachweis durch den Schuldner (Abs. 5 Satz 2)
 - Vorlage der Musterbescheinigung sinnvoll, aber nicht zwingend
 - bei Unrichtigkeit: Haftung der Bank nur für grobe Fahrlässigkeit

- Entscheidung des Vollstreckungsgerichts auf Antrag (des Schuldners) bei fehlender Beweismöglichkeit (Abs. 5 S. 4)
 - Entscheidung ist m.E. deklaratorisch und ersetzt die Bescheinigung (str.)
 - Folge: formelle Zustellung nicht erforderlich (str.)
- #### 5. Ersetzung des Sockelbetrags in Sonderfällen (Abs. 3)
- Herabsetzung des Sockelbetrags für einzelne (!) Unterhaltsgläubiger
 - Gerichtsentscheidung wirkt konstitutiv
 - Problem: Dynamisierung durch einzelne Vollstreckungsgerichte

6. Abweichende Festsetzung durch Vollstreckungsgericht (Abs. 4)

- Öffnung des Pauschalsystems für Einzelfallgerechtigkeit
- z.B. Anwendung der Pfändungstabelle bei höheren Einkommen
- Gerichtsentscheidung wirkt konstitutiv
- Neubestimmung des Aufstockungsbetrags wirkt nach dem Prinzip der Einzelzwangsvollstreckung nur gegenüber dem konkreten Gläubiger
 - a.A.: Ausdehnung auf nachpfändende Gläubiger (*Ahrens*)
 - a.A.: Geltung für das ganze Konto (AG Aue FoVo 2016, 98, juris-Rn. 1)
- Grundsatz: konkreter Betrag ist im Beschluss zu nennen
- BGHZ 191, 270 = WM 2011, 2367: Ausnahme bei ständig wechselnden Beträgen des pfändungsfreien Arbeitseinkommens

1. Bisherige Rechtslage

- BGH: Unzulässigkeit höherer Gebühren für das P-Konto
 - BGHZ 195, 298 = ZIP 2012, 2489 = WM 2012, 2381
 - BGH ZIP 2013, 1809 = WM 2013, 1796
 - a.A. *Bitter*, in Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch, 4. Aufl. 2011, § 33 Rn. 38d m.w.N. (demnächst 5. Aufl. 2016/2017 § 33 Rn. 33a)
- Möglichkeit der Kündigung bei fehlendem Kontrahierungszwang
 - allgemein: BGH ZIP 2013, 304 = WM 2013, 316; *Herresthal*, WM 2013, 773 ff.
 - zum P-Konto: LG Leipzig ZIP 2016, 207 = VuR 2016, 109
- Folge: Pflicht der Bankvorstände zur Kündigung von P-Konten zur Vermeidung dauerhafter Quersubventionierung
 - *Bitter*, ZIP 2015, 1807; *Bitter*, FS Köndgen, 2016, S. 83, 91

2. Neue Rechtslage seit dem Zahlungskontengesetz (ZKG)

- Hintergrund: Bankkonto-Richtlinie 2014/92/EU
 - *Linardatos*, WM 2015, 755, 760 ff.
- allgemeiner Anspruch auf ein Basiskonto: § 31 ZKG
- Führung des Basiskontos als P-Konto: § 33 Abs. 1 S. 3 ZKG

„Der Berechtigte kann bereits bei Stellung des Antrags auf Abschluss eines Basiskontovertrags verlangen, dass der Verpflichtete das Basiskonto als Pfändungsschutzkonto nach § 850k der Zivilprozessordnung führt.“
- Entgelt für das Basiskonto: § 41 Abs. 2 ZKG

„Das Entgelt für die von § 38 erfassten Dienste muss angemessen sein. Für die Beurteilung der **Angemessenheit** sind insbesondere die marktüblichen Entgelte sowie das Nutzerverhalten zu berücksichtigen. ...“

2. Neue Rechtslage seit dem Zahlungskontengesetz (ZKG)

- Ermöglichung einer Inhaltskontrolle der Entgelte

Auszug aus der Gesetzesbegründung: „Bereits durch das in Absatz 2 eingeführte Kriterium der „Angemessenheit“ der Entgelte wird für die Inhaber von Basiskonten eine über das derzeit allgemein geltende Maß hinausgehende Kontrolle der Entgeltgestaltung von Kreditinstituten ermöglicht.“ (BR-Drs. 537/15 v. 6.11.2015, S. 100)
- Auslegung des Begriffs der „Angemessenheit“

Auszug aus der Gesetzesbegründung: „Als angemessen erscheint ein Entgelt, das im Durchschnitt die Kosten der Institute deckt und ihnen einen angemessenen Gewinn sichert. Dies wird mit der Bezugnahme insbesondere auf die marktüblichen Entgelte sichergestellt (Satz 2).“ (a.a.O. S. 101)

2. Neue Rechtslage seit dem Zahlungskontengesetz (ZKG)

- Folge 1: Keine Pflicht der Kreditinstitute zur dauerhaften (Quer-)Subventionierung von Basiskonten
 - Vorschlag des Bundesrats, das Entgelt für Basiskonten an demjenigen Betrag zu orientieren, den das Institut für sonstige Girokonten mit entsprechenden Funktionen üblicherweise verlangt (vgl. die Stellungnahme des Bundesrates, BR-Drs. 537/15 v. 18.12.2015, S. 11), ist nicht Gesetz geworden
- Folge 2: Differenzierung zwischen allgemeinen Basiskonten und P-Konten als Berücksichtigung des „Nutzerverhaltens“ i.S.v. § 42 Abs. 2 S. 2 ZKG
 - *Bitter*, in Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch, 5. Aufl. 2016/2017, § 33 Rn. 33a
- Konsequenz: alte BGH-Rechtsprechung ist nicht übertragbar

1. Problem: § 850k ZPO knüpft an „Guthaben“ an

- 30 bis 50 % der gepfändeten Konten sind debitorisch geführt
- aber: Einbeziehung debitorischer Konten ist trotz Kritik nicht erfolgt
- Folge 1: kein Pfändungsschutz, wenn Guthaben fehlt
- Folge 2: kein Anspruch auf Umwandlung des Girokontos in ein P-Konto bei debitorischem Kontostand (a.A. die h.M.); jedenfalls kein Anspruch auf einen „Neustart bei Null“ (str.)
 - *Bitter*, FS Köndgen, 2016, S. 83, 94 f.

2. Verrechnungsverbot für Sozialleistungen und Kindergeld (§ 850k Abs. 6 ZPO)

- Problem: Verrechnungsverbot ist nur für debitorische Konten bedeutsam, für die das neue Schutzkonzept gar nicht gilt
- Problem: keine Anordnung der Unpfändbarkeit; diese folgt mangels „Guthabens“ auch nicht aus § 850k Abs. 1 und 2 ZPO
 - Folge: Die Bank ist an der Verrechnung gehindert, aber die Gläubiger können zugreifen, wenn man – mit dem BGH – den Anspruch auf Auszahlung eines Dispokredits für pfändbar hält
 - a.A.: Verfügung über die Gutschrift ≠ Gewährung von Kredit
 - ⇔ Kritik: bei Separierung müssten Dispozinsen trotz Gutschrift gezahlt werden
 - *Bitter*, FS Köndgen, 2016, S. 83, 92 ff.

3. Freiwillige Einführung eines „Zwei-Konten-Modells“

- Einrichtung eines P-Kontos auf Guthabenbasis
- Umbuchung des Sollsaldos auf ein Sonder-/Kreditkonto
 - Problem: Kreditkonto als Unterkonto, da dann auf dem „Gesamtkonto“ ggf. kein (pfändungsfreies) „Guthaben“ existiert; Folge: Kontenblockade bei Kreditpfändung
- Problem: BGH-Rechtsprechung hält automatische Beendigung des Dispositionskredits für „unangemessen“ i.S.v. § 307 BGB
 - BGH ZIP 2013, 1809 = WM 2013, 1796 (Rn. 29 ff.)
 - BGH ZIP 2015, 624 = WM 2015, 822 (Rn. 38)

3. Freiwillige Einführung eines „Zwei-Konten-Modells“

- Richtig: Die Beendigung des Kredits ist *notwendige Voraussetzung* für einen Kontenpfändungsschutz auf dem P-Konto, da dieser nur für „Guthaben“ gewährt wird. ⇒ Die BGH-Rechtsprechung stellt eine „unangemessene Benachteiligung“ der P-Konto-Inhaber dar, weil durch das Erfordernis einer Kündigung des Kredits eine Schutzlücke entsteht.
 - *Bitter*, ZIP 2015, 1807; *Bitter*, FS Köndgen, 2016, S. 83, 92 ff.

4. Fazit: dringender Reformbedarf bei debitorischen Konten

- iff-Evaluierung des P-Kontos, Kurzfassung S. 12

1. Keine Möglichkeit der Einrichtung gemeinsamer P-Konten

2. Frage: Umwandlungsanspruch bei bestehendem Gemeinschaftskonto?

- wohl h.M.: Anspruch auf Umwandlung in zwei getrennte P-Konten
- aber verbreitete Ablehnung einer Rückwirkung der Umwandlung gemäß § 850k Abs. 1 S. 4 ZPO
- m.E. Anspruch jedes Kontoinhabers auf Transfer des für ihn jeweils maßgeblichen Schutzbetrags (Sockelfrei- und Aufstockungsbetrag) auf ein je eigenes P-Konto mit rückwirkendem Schutz
 - Vervielfachung des Schutzzumfangs im Konzept des P-Kontos angelegt
 - *Bitter*, FS Köndgen, 2016, S. 83, 96 ff.

1. Nachträgliche Rückbuchungen

- Erster Fall: Abbuchung in einem Monat und Rückerstattung (gemäß § 675u bzw. § 675x BGB) in einem anderen Monat
 - ⇒ Erfordernis einer Differenzierung
- Rückwirkung einer Rückerstattung nach § 675u BGB (vgl. Satz 2)
 - Folge: Neuberechnung der pfändbaren Beträge ggf. für bis zu dreizehn zurückliegende Monate (vgl. § 676b Abs. 2 BGB)
- keine Rückwirkung des Erstattungsanspruchs aus § 675x Abs. 2 BGB
 - Ziff. 2.5 Abs. 1 SEPA-AGB wirkt m.E. nicht zulasten des Gläubigers
 - Folge: Lastschrift-Belastungsbuchung bleibt als Verfügung bestehen
 - Schutz für den Kontoinhaber nur gemäß § 765a ZPO; Voraussetzung: berechtigtes Erstattungsverlangen (im Verhältnis zum Gläubiger)

1. Nachträgliche Rückbuchungen

- Zweiter Fall: Vertragspartner des P-Konto-Inhabers bucht zu Unrecht Beträge ab und erstattet sie anschließend per Rücküberweisung
 - Schutz für den Kontoinhaber ebenfalls nur gemäß § 765a ZPO
 - ablehnend für Rückerstattungen eines Telefonanbieters AG Aue FoVo 2016, 98, juris-Rn. 4, 11 ff.: kein Fall der §§ 765a, 850k Abs. 4 ZPO
- Dritter Fall: P-Konto-Inhaber schließt Verträge und erhält später den gezahlten (Kauf-)Preis wegen Reklamationen, Ausübung Verbraucherschützender Widerrufsrechte oder aus Kulanz zurück
 - i.d.R. keine einmalige Erhöhung des Freibetrags gemäß § 765a ZPO
- *Bitter*, FS Köndgen, 2016, S. 83, 98 ff.

2. Doppelzahlungen

- Fall: Doppelzahlung bei monatlichen Eingängen zufällig zum Monatsanfang und Monatsende desselben Monats
 - Lösung über die allgemeine Bewältigung der Monatsendproblematik
 - § 850k Abs. 1 S. 2 ZPO
„Zum Guthaben im Sinne des Satzes 1 gehört auch das Guthaben, das bis zum Ablauf der Frist des § 835 Absatz 4 nicht an den Gläubiger geleistet oder hinterlegt werden darf.“
 - § 835 Abs. 4 S. 1 ZPO
„Wird künftiges Guthaben auf einem Pfändungsschutzkonto im Sinne von § 850k Absatz 7 gepfändet und dem Gläubiger überwiesen, darf der Drittschuldner erst nach Ablauf des nächsten auf die jeweilige Gutschrift von eingehenden Zahlungen folgenden Kalendermonats an den Gläubiger leisten oder den Betrag hinterlegen.“

2. Doppelzahlungen

- Problem: Doppel-/Mehrfachzahlung zum Monatsende
 - Moratorium des § 835 Abs. 4 ZPO wirkt nur bis zum Ende des ersten Folgemonats + kein Übertrag in den Folgemonat gemäß § 850k Abs. 1 Satz 3 ZPO
 - Lösung nur über § 765a ZPO möglich, soweit keine Zurückweisung der rechtsgrundlosen Doppelzahlung durch den Kontoinhaber erfolgt
 - *Bitter*, FS Köndgen, 2016, S. 83, 100 ff., insbes. 103 f.
 - AG Jena JurBüro 2011, 496
- aber kein § 765a ZPO bei Fehlüberweisung auf ein P-Konto
 - AG Kassel FoVo 2015, 235
 - Lösung: Zurückweisung oder Akzeptanz eines (weiteren) Gläubigers

3. Nachzahlungen

- Fall: Gehalt oder Sozialleistung wird für mehrere zurückliegende Monate in einem Betrag nachgezahlt
 - keine Anwendbarkeit des § 850k Abs. 4 ZPO, weil rückwirkende Verteilung auf vergangene Monate nicht vorgesehen ist
 - LG Berlin ZVI 2013, 479 = VUR 2014, 110 („in praeteritum non vivitur“)
 - zustimmend LG Koblenz v. 23.1.2015 – 2 T 46/15 (juris-Rn. 5)
 - ähnlich AG Kassel ZVI 2012, 199
 - a.A. für Sozialleistungen, die für die letzten 3-4 Monate nachgezahlt werden LG Nürnberg-Fürth v. 8.4.2015 – 19 T 3589/15, 19 T 3590/15 (juris)
 - generell a.A. für Sozialleistungen LG Frankenthal Rpfleger 2016, 436 (juris-Rn. 28 ff.)

3. Nachzahlungen

- Frage: andere Lösung denkbar?
- nach BGHZ 128, 135 sogar bei Eingang auf einem falschen Konto kein Zurückweisungsrecht des Kontoinhabers bei Zahlung mit Rechtsgrund
- Lösung über § 765a ZPO streitig
 - dafür LG Koblenz a.a.O.; LG Frankenthal a.a.O., juris-Rn. 41 f.
 - dagegen AG Kassel ZVI 2012, 199
 - auf den Einzelfall abstellend *Bitter*, FS Köndgen, 2016, S. 83, 104
- Praxis: (unzulässige) Bescheinigung von Einmalzahlungen
 - iff-Evaluierung, Kurzfassung S. 11

4. Vorschusszahlungen

- Fall: Gehalt oder sonstiges Einkommen wird in einem Betrag für mehrere Monate im Voraus gezahlt
- Anwendung des § 850k Abs. 4 ZPO auch hier problematisch
 - ablehnend AG Oranienburg JurBüro 2016, 208 = FoVo 2015, 219
 - befürwortend AG Aue FoVo 2016, 98: einmalige Erhöhung im Monat des Eingangs und entsprechende Reduzierung des Freibetrags in den Folgemonaten, für welche der Eingang gedacht ist

5. Fazit: Pauschales System des P-Kontos ist ungeeignet für Sonderkonstellationen

1. Problem: langfristiger Eingang nur unpfändbarer Beträge

- Kontenpfändung soll Druck machen zu „freiwilligen“ Zahlungen
- Gläubiger bietet „Ruhendstellung“ der Pfändung gegen Ratenzahlung an
 - Aber: BGH ZIP 2016, 343 = WM 2016, 133: keine Möglichkeit gerichtlicher Anordnung gegenüber dem Drittschuldner, den Schuldner vorläufig bis zu einem vom Gläubiger erklärten Widerruf oder der Zustellung einer anderweitigen Pfändung eines nachrangigen Gläubigers verfügen zu lassen

2. Lösung vor Einführung des P-Kontos

- Anwendung des § 765a ZPO (str.)
 - OLGR Frankfurt 2000, 39 = InVo 2000, 136: Aufhebung
 - OLG Nürnberg InVo 2001, 329 = MDR 2001, 835: vorläufige Einstellung

3. Lösung bis Ende 2011 (§ 833a Abs. 2 ZPO a.F.)

- Übernahme der Rechtsprechung durch Einräumung einer doppelten Entscheidungsoption des Gerichts:
 - Aufhebung der Pfändung oder
 - Aussetzung für 12 Monate bei Eingang überwiegend nur unpfändbarer Beträge
- m.E. analoge Anwendung bei debitorischen Konten

4. Seit 2012 begrenzte Lösung für das P-Konto (§ 850I ZPO)

- Aussetzung für 12 Monate bei Eingang überwiegend nur unpfändbarer Beträge; Option einer Aufhebung der Pfändung weggefallen
- ergänzende Heranziehung des § 765a ZPO (zur Aufhebung der Pfändung) leider nicht mehr möglich
 - AG Schwäbisch Hall ZVI 2012, 314
- Problem: kein Anreiz zur Stellung von Anträgen nach § 850I ZPO wegen der (verfehlten) bisherigen Rechtsprechung des BGH zur Bepreisung von P-Konten
 - Kunden richten sich dauerhaft mit dem nur für die Kreditinstitute teuren P-Konto ein (May, ZVI 2013, 2, 3 ff.: „Insolvenzkiller P-Konto“)

4. Seit 2012 begrenzte Lösung für das P-Konto (§ 850I ZPO)

- nebenvertragliche Pflicht des Kunden zur Stellung eines Antrags nach § 850I ZPO
- Kündigungsrecht der Bank bei Verletzung dieser Pflicht
- *Bitter*, FS Köndgen, 2016, S. 83, 104 ff., insbes. 107 f.

1. Rechtslage vor Einführung des P-Kontos

- kein Pfändungsschutz, wenn Arbeitseinkommen oder Sozialhilfe auf Konten von Dritten – z.B. Ehegatten – überwiesen wurden
- BGH-Rechtsprechung half mit § 765a ZPO
 - BGH NJW 2007, 2703 = WM 2007, 1615
 - BGH NJW 2008, 1678 = WM 2008, 930

2. Neue Rechtslage nach Einführung des P-Kontos

- Trennung zwischen (1) der Pfändung durch Gläubiger des kontoführenden Dritten und (2) der Pfändung des Anspruchs auf Auskehrung der eingegangenen Beträge ⇔ b.w.

3. Pfändung durch Gläubiger des kontoführenden Dritten

- Pfändungsschutz nach § 850k ZPO auch auf Drittkonto möglich, da Freibetrag vom Eingang unpfändbarer Einkünfte unabhängig
 - übersehen bei BVerfG WM 2015, 1376 = WuB 2015, 601 *Bitter*
- Aber: wirtschaftlich Berechtigter hat kein Umwandlungsrecht
- Probleme: Freibetrag des Dritten ausgeschöpft / unterschiedliche Freibeträge des wirtschaftlich Berechtigten und des Dritten
- Lösung: § 765a ZPO bis zur Einrichtung eines eigenen P-Kontos
 - Problem: anwendbar zum Schutz von Drittgeldern? (ablehnend AG Hannover v. 6.6.2008 – 705 M 55427/08, juris; AG Schwarzenbeck ZVI 2012, 354; befürwortend *Bitter*, WuB 2015, 601, 604; *Bitter*, FS Köndgen, 2016, S. 83, 109)
- ggf. Anwendung des § 771 ZPO wegen Treuhand

4. Pfändung des Anspruchs des wirtschaftlich Berechtigten gegen den Dritten auf Auskehrung der eingegangenen Beträge

- kein Pfändungsschutz über § 850k ZPO, da kein „Guthaben“ bei einem Kreditinstitut gepfändet
 - BVerfG WM 2015, 1376 = WuB 2015, 601 *Bitter*
- Lösung: § 765a ZPO bis zur Einrichtung eines eigenen P-Kontos
 - *Bitter*, WuB 2015, 601, 604 f.; *Bitter*, FS Köndgen, 2016, S. 83, 110

5. Kein Pfändungsschutz nach § 765a ZPO bei bewusster Nichtnutzung eines eigenen P-Kontos

- BVerfG WM 2015, 1376 = WuB 2015, 601 *Bitter*
- Ausnahme: dauerhafte Kontenleihe ist wegen Drogen- oder Alkoholabhängigkeit des Schuldners geboten
 - LG Hamburg ZVI 2015, 13
 - im Anschluss daran auch *Ahrens*, in: Prütting/Gehrlein, ZPO, 8. Aufl. 2016, § 850k Rn. 7; *Bitter*, FS Köndgen, 2016, S. 83, 110

1. Unpfändbare Gegenstände gehören nicht zur Insolvenzmasse (§ 36 InsO ⇒ § 850k ZPO)
2. Girovertrag für ein bei Insolvenzeröffnung vorhandenes P-Konto erlischt nicht gemäß §§ 115, 116 InsO
 - LG Verden ZIP 2013, 1954; AG Nienburg ZIP 2013, 923
 - Umwandlung nach Insolvenzeröffnung sehr str. (vgl. die Nachweise bei *Bitter*, FS Köndgen, 2016, S. 83, 111)
3. Überschuss (z.B. nicht übertragbares Guthaben) gebührt der Masse, nicht dem Pfändungsgläubiger
 - Freigabe des Kontos durch den Treuhänder wäre pflichtwidrig

4. Insolvenzanfechtung?

- Umwandlung in ein P-Konto vor Insolvenzeröffnung ist nicht anfechtbar; keine relevante Gläubigerbenachteiligung
 - *Bitter*, FS Köndgen, 2016, S. 83, 112; a.A. *Obermüller*, FS Haarmeyer, 2013, S. 191, 202
- Zahlungen aus unpfändbarem Vermögen von einem P-Konto sind nicht anfechtbar; Schuldner soll eine freie Verfügungssphäre haben
 - BGH ZIP 2016, 1174 = WM 2016, 1127 (Rn. 14, 17) für die Zahlung von Prämien zur Krankenversicherung
 - *Bitter*, FS Köndgen, 2016, S. 83, 113; der Grundsatz, dass unpfändbare Gegenstände eine „potenzielle Insolvenzmasse“ bilden (*Bitter*, FS Karsten Schmidt, 2009, S. 123 ff.), ist einzuschränken

1. P-Konto bereitet immer noch große Schwierigkeiten
 - § 765a ZPO als Notnagel für gesetzgeberische Versäumnisse
2. Debitorisches Konto als „großes Manko der Reform“
 - durch Kreditwirtschaft mit dem freiwilligen „Zwei-Konten-Modell“ weitgehend gelöst
 - Problem: kontraproduktive BGH-Rechtsprechung
3. Problem: Kostenbelastung
 - bisherige BGH-Rechtsprechung führt zu volkswirtschaftlich verschwenderischem Zwang zur (Quer-)Subventionierung
 - Hoffnung auf Neuorientierung beim Basiskonto nach ZKG

4. Alternativmodell (sehr einfach und kostengünstig)

- Anerkennung der Unpfändbarkeit von Kontokorrentkrediten
 - *Bitter*, in Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch, 4. Aufl. 2011, § 33 Rn. 66 ff.
- Einführung einer absoluten Pfändungsfreigrenze in Bezug auf das ganze Girokonto von z.B. 2000 Euro
 - alle Verfügungen unterhalb jener absoluten Grenze werden von der Pfändbarkeit freigestellt = „Unterwasserkonto“ unterhalb von 2000 Euro
 - einmalige Anhebung der Grenze durch das Vollstreckungsgericht bei bestehenden Unterhaltspflichten etc.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

Literaturhinweis:

Bitter, Pfändungsschutzkonto – Aktuelle Entwicklungen, FS Köndgen, 2016, S. 83 ff.

Bitter, Kontenpfändung, in: Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch, demnächst in 5. Aufl. 2016/2017, § 33 Rn. 28 ff. mit ausführlichem Literaturverzeichnis

© 2016

Prof. Dr. Georg Bitter

Universität Mannheim

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,

Bank- und Kapitalmarktrecht, Insolvenzrecht

Schloss, Westflügel W 241/242

68131 Mannheim

www.georg-bitter.de



Zentrum für Insolvenz und Sanierung
an der Universität Mannheim e.V.

www.zis.uni-mannheim.de